

# Klausuren in Echtzeit

## „Krasser Flex“ (GK Strafrecht I – WS 2022/2023)

In der Rubrik „Klausuren in Echtzeit“ stellen wir in regelmäßigen Abständen Klausuren samt Lösungsskizze und einer ausformulierten Lösung Studierenden zur Verfügung. Dabei wird eine von Studierenden am Prüfungstermin abgefasste und zur Veröffentlichung freigegebene Lösung abgedruckt. Es handelt sich insofern um keine „Musterlösung“, sondern um eine besonders gelungene Bearbeitung (die hier abgedruckte Bearbeitung wurde mit „sehr gut“, 14 Punkten, bewertet). Im Anschluss folgt sodann die ausformulierte und um weitere Hinweiskästchen ergänzte Lösung, die den Korrigierenden zur Orientierung zur Verfügung gestellt wurde.

### Teil I: Sachverhalt

Waldemar (W) hat eine Abneigung gegen seinen Kommilitonen Rainer (R), weil dieser immer mit seiner Handtasche der Marke „Luisa Wi“ „flex“ (= angibt). Als W auf die Hausparty des R eingeladen wird, sieht er seine Chance, dem R eins auszuwischen gekommen. Damit dieser in Zukunft nicht mehr so hart mit der Handtasche flex, will er diese mit einer Heckenschere in zwei Hälften schneiden. Da W keine kriminelle Vergangenheit hat, beschließt er, sich vorher mit hochprozentigem Schnaps hemmungslos zu betrinken. Sein Kommilitone Fatih, der Jura studiert, teilte ihm mit, dass er später aufgrund der Alkoholisierung strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden könne. Nach dem Genuss von zwei Flaschen des hochprozentigen Schnapses „Saarbrücker Luft“ und einer Blutalkoholkonzentration (BAK) von 3,1 Promille begibt sich W auf die Hausparty des R. Auf der Party meint W die Handtasche des R gefunden zu haben, sodass er diese an sich nimmt und im Anschluss damit auf den Balkon geht. Dort schneidet er mit seiner mitgeführten Heckenschere die Handtasche in zwei Hälften. Tatsächlich handelte es sich jedoch um die Handtasche der Cynthia (C), die der Tasche des R zum Verwechseln ähnlich sieht, aber nur eine billige Fälschung (Marke: „Lisa Wo“) darstellt. Erst als C den W mit der entzweiten Handtasche in der Hand auf dem Balkon antrifft und anbrüllt, klärt sich der Irrtum auf. Die Handtasche der C kann – ohne ein aufwändiges Zusammennähen – nicht mehr benutzt werden, was W bewusst und von diesem beabsichtigt war.

**Prüfen Sie die Strafbarkeit des W nach § 303 I StGB. Eine Versuchsstrafbarkeit ist nicht zu prüfen. Hierbei ist davon auszugehen, dass W aufgrund seiner Alkoholisierung steuerungsunfähig und infolgedessen nicht fähig war, das Unrecht der Tat einzusehen. Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt.**

## **Teil II: Fragen**

**Frage 1:** Was ist unter der Gebotenheit der Notwehrhandlung zu verstehen? Nennen Sie diesbezüglich die Fallgruppen, bei denen sich die Gebotenheit der Notwehrhandlung diskutieren lässt.

**Frage 2:** Wo ist das sog. „Jedermanns-Festnahmerecht“ im strafrechtlichen Verbrechenaufbau zu verorten? Erläutern Sie zudem, welches Merkmal problematisch sein könnte und gehen Sie dabei argumentativ auf die vertretenen Positionen ein.

### **§ 127 StPO**

#### **Vorläufige Festnahme**

(1) Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterliche Anordnung vorläufig festzunehmen. Die Feststellung der Identität einer Person durch die Staatsanwaltschaft oder die Beamten des Polizeidienstes bestimmt sich nach § 163 Abs. 1.

(2) Die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes sind bei Gefahr im Verzug auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls vorliegen.

...

## **Lösungsskizze für die Korrigierende**

### **Strafbarkeit des W**

#### **A. Gem. § 303 I StGB an der Tasche (-)**

##### **I. Tatbestand**

###### 1. Objektiver Tatbestand

- Fremde Sache (+)
- Beschädigen (+)
- Kausalität und objektive Zurechnung (+)

###### 2. Subjektiver Tatbestand

- Dolus directus 1. Grades (+)

##### **II. Rechtswidrigkeit (+)**

##### **III. Schuld**

- Schuldausschließungsgrund, § 20 StGB (+)
- Ausnahme nach Grundsätzen der actio libera in causa? (+/-)  
→ Ausnahmemodell, Ausdehnungsmodell, Anknüpfungspunkt Sich-Betrinken

##### **IV. Ergebnis (+/-)**

#### **B. Gem. § 303 I StGB i.V.m. Grundsätzen der a.l.i.c. durch das Sich-Betrinken (+)**

##### **I. Tatbestand**

###### 1. Objektiver Tatbestand

- Werkzeugtheorie
- Tatbestandslösung

###### 2. Subjektiver Tatbestand

- Wie wirkt sich error in objecto aus?  
→ Error in objecto (BGH), aberratio ictus, differenzierende Ansicht  
→ Je nach Begründung (+/-)

##### **II. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)**

##### **III. Ergebnis (+/-)**

## (Abgegebene) Lösung, 14 Punkte:

### Teil I: Fallbearbeitung

#### Gutachten

#### Strafbarkeit des W durch das Zerschneiden der Tasche

W könnte sich wegen einer Sachbeschädigung gem. § 303 I StGB strafbar gemacht haben, indem er die Tasche der C in zwei Hälften geschnitten hat.

#### I. Tatbestandsmäßigkeit

W müsste tatbestandsmäßig gehandelt haben.

##### 1. Objektiver Tatbestand

Der objektive Tatbestand des § 303 I StGB setzt die Beschädigung oder Zerstörung einer fremden Sache voraus. Die Tasche müsste eine Sache sein. Sachen sind alle körperlichen Gegenstände. Die Tasche ist ein körperlicher Gegenstand. Es handelt sich bei der Tasche um eine Sache. Des Weiteren müsste die Tasche fremd sein. Fremd ist eine Sache, wenn sie nicht im (Allein-)Eigentum des Täters steht und nicht herrenlos ist. Maßgeblich für die Eigentumsverhältnisse sind die §§ 903 ff. BGB. Hier handelt es sich um die Tasche der C. Die Tasche steht nicht im Eigentum des Täters W und ist nicht herrenlos. Die Tasche ist fremd.

Die Tasche müsste zerstört worden sein. Eine Zerstörung ist eine körperliche Einwirkung auf die Sache, wodurch diese in ihrer Existenz völlig vernichtet wird oder aber so wesentlich beschädigt wird, dass sie ihre bestimmungsgemäße Brauchbarkeit völlig verloren hat. Vorliegend hat W die Tasche in zwei Hälften geschnitten. Eine Tasche dient dazu Gegenstände zu verstauen und zu transportieren. Dies ist mit einer zwei geteilten Tasche nicht möglich. Laut Sachverhalt kann die Tasche nicht mehr benutzt werden. Die Tasche ist so wesentlich beschädigt, dass sie ihre bestimmungsgemäße Brauchbarkeit völlig verloren hat. Die Tasche ist zerstört. Die Prüfung der Beschädigung ist somit entbehrlich.

Ferner muss die Handlung des W kausal für den Erfolg gewesen sein. Kausal ist die Handlung, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfele (condicio-sine-qua-non-Formel/Adäquanz). Hätte W die Tasche nicht in zwei Hälften geteilt, wäre diese nicht zerstört. Die Handlung des W ist kausal für den Erfolg im Sinne der condicio-sine-qua-non-Formel. Der Erfolg müsste dem Täter objektiv zurechenbar sein. Objektiv zurechenbar ist der Erfolg, wenn der Erfolg „sein Werk“, mithin das Verhalten des Täters, eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen hat und sich diese Gefahr auch im tatbestandlichen Erfolg realisiert hat. W hat durch das Zerschneiden der Tasche eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen. Diese Gefahr hat sich auch im Erfolg (Zerstörung der Tasche) realisiert. Der Erfolg ist dem W als „sein Werk“ objektiv zurechenbar. Der objektive Tatbestand des § 303 I StGB liegt vor.

##### 2. Subjektiver Tatbestand

§ 90 BGB

conditio;  
Äquivalenztheorie

W müsste vorsätzlich gehandelt haben. Mit Vorsatz handelt der Täter, wenn er den Straftatbestand willentlich in Kenntnis all seiner objektiven Tatbestandsmerkmale erfüllt hat (Wissen und Wollen, § 15 StGB). Vorliegend kam es dem W gerade darauf an, dass die Tasche nicht mehr benutzt werden kann. Laut Sachverhalt hat er dies beabsichtigt. W handelte mit dolus directus 1. Grades (Absicht). Fraglich ist nun aber, wie es sich auf den Vorsatz auswirkt, dass W die Tasche des R zerstören wollte, tatsächlich aber die Tasche der C zerstört hat.

Es könnte sich um einen error in persona vel obiecto handeln. Ein error in persona bezeichnet einen Irrtum über die Identität des Tatobjekts. Der Täter trifft das Objekt auf das er seinen Vorsatz konkretisiert hat und das er anvisiert hat, irrt aber über dessen Identität. Verletzungsobjekt und Angriffsobjekt sind also identisch. Hier wollte der W gerade die Tasche, die er gefunden hatte zerschneiden. Sein Vorsatz hat sich auf die vor ihm liegende Tasche konkretisiert und W hatte diese anvisiert. W hat auch genau diese Tasche zerstört. Allerdings dachte W, dass es sich um eine andere Tasche, nämlich die Tasche des R handelt. W hat sich also über die Identität des Tatobjekts geirrt. Ein error in persona vel obiecto liegt vor. Fraglich ist, wie sich dieser auf den Vorsatz auswirkt. Sind das verwechselte und das getroffene Objekt gleichwertig, bleibt der Vorsatz unberührt. Bei der Tasche des R und bei der Tasche der C handelt es sich um eine Sache. Die Tatobjekte sind gleichwertig. Der Vorsatz des W bleibt unberührt. W handelte mit dolus directus 1. Grades. Der subjektive Tatbestand liegt vor.

#### Zwischenergebnis:

W handelte tatbestandsmäßig.

#### II. Rechtswidrigkeit

W müsste rechtswidrig gehandelt haben. Grundsätzlich indiziert die Tatbestandsmäßigkeit die Rechtswidrigkeit, wenn keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich sind. Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte im Sachverhalt handelte W rechtswidrig.

#### III. Schuld

W müsste schuldhaft gehandelt haben. W könnte gem. § 20 StGB schuldhaft gehandelt haben. Vorliegend hatte W einen Promillewert von 3,1 ‰. Ab 3,0 ‰ handelt der Täter schuldlos und somit straffrei gem. § 20 StGB, wenn er nicht in der Lage ist das Unrecht seiner Tat einzusehen und danach zu handeln (Einsichts- und Steuerungsfähigkeit). Der Täter unterliegt also einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung. Vorliegend ergibt sich aus dem Bearbeitervermerk, dass W steuerungsunfähig war und nicht fähig das Unrecht seiner Tat einzusehen.

W handelte also schuldlos gem. § 20 StGB. Etwas anderes könnte sich aber nach den Grundsätzen der sogenannten actio libera in causa (a.l.i.c.) ergeben. Es scheint unbefriedigend, dass ein Täter der sich bewusst in einen Rauschzustand versetzt, um dann schuldlos zu handeln, nicht bestraft wird. Der eigentliche Grund der Handlung, nämlich das Sich-Berauschen wurde nämlich frei, also schuldlos, herbeigeführt. Hier hat W sich bewusst mit „Saarbrücker Luft“ betrunken. Sein Kommilitone Fatih hatte

nach h.M.  
bloßer Motivirrtum

Ausdruck

Keine starre Promillengrenze

Unpräzise

W nämlich berichtet, dass es durch Alkoholisierung möglich sei strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen zu werden. Grundsätzlich ist die alic hier also anwendbar. Problematisch ist aber, wie die alic zu begründen ist.

Nach dem sogenannten Simultaneitätsprinzip, auch Koinzidenzprinzip genannt, muss der Täter zum Zeitpunkt der Begehung der Tat schuldhaft handeln. Genau dies liegt in den Fällen des „Sich bewusst Berausens“ nicht vor. Es gibt verschiedene Modelle zur Begründung der alic. Das Ausnahme- und Ausdehnungsmodell knüpfen an die im schuldlosen Zustand begangene Tat an. Zunächst ist das Ausnahmmodell zu benennen. Dieses besagt, dass die alic eine gewohnheitsrechtlich anerkannte Lösung vom Koinzidenzprinzip darstellt. Der schuldlose Zustand wird durch die Schuld beim „Sich-Berausens“ ausgeglichen. Gegen dieses Modell spricht Art. 103 II GG, der vorschreibt, dass im Strafrecht kein Gewohnheitsrecht zu Lasten des Täters angewandt werden darf (Lex- scripta- Prinzip).

Weiterhin ist das Ausdehnungsmodell zu nennen. Dieses begründet die alic so, dass der Begriff der Tathandlung ausgedehnt wird. Das Versuchsstadium ist bereits Teil der Tathandlung. Somit wäre das Sich-Betrinken im schulfähigen Zustand umfasst. Bedenklich ist, dass es keine Anhaltspunkte gibt den Begriff der Tat hier anders zu sehen als in den §§ 8, 16, 17 StGB. Weder das Ausnahme-, noch das Ausdehnungsmodell können überzeugen und sind somit beide zu verwerfen. Die alic ist hier nicht anzuwenden. W handelte gem. § 20 StGB schuldlos.

#### IV. Ergebnis

W hat sich nicht wegen Sachbeschädigung gem. § 303 I StGB strafbar gemacht, indem er die Tasche in zwei Hälften geschnitten hat.

#### Strafbarkeit des W durch das Sich-Betrinken

W könnte sich wegen Sachbeschädigung gem. § 303 I StGB strafbar gemacht haben, indem er sich betrunken hat.

##### I. Objektiver Tatbestand

Fraglich ist, ob an den schuldhaften Zustand, das „Sich-Betrinken“, überhaupt angeknüpft werden kann. Das Tatbestandsmodell und die Werkzeugtheorie begründen die alic, indem sie an diesen Zustand anknüpfen. Es ist zunächst die Werkzeugtheorie zu benennen.

Diese besagt, dass der Täter sich selbst als schuldlos handelndes Werkzeug bei der eigentlichen Tatbegehung (hier dem Zerschneiden der Tasche) einsetzt. Auch hier ergeben sich wiederum Bedenken im Hinblick auf Art. 103 II GG. § 25 I StGB setzt nämlich die Tatbegehung „durch einen anderen“ voraus. Die Normenhierarchie zeigt ganz klar, dass das Grundgesetz über dem Strafgesetzbuch steht. Ferner ist dieses Modell bei eigenhändigen Delikten konsequenterweise nicht anwendbar. Auch die Werkzeugtheorie ist also zu verwerfen. Ferner könnte sich eine Begründung der alic durch das Tatbestandsmodell ergeben. Laut diesem wird das „Sich-Betrinken“ als 1. Teil der Tathandlung gesehen.

Ausnahme

Schön

der Begriff  
„Begehung  
der Tat“

anderer  
Tatbegriff  
als in § 22  
StGB

gem. § 303  
I StGB  
i.V.m. den  
Grundsät-  
zen der  
a.l.i.c.

quasi Son-  
derfall der  
mittelbaren  
Täterschaft

§ 25 I Alt. 2  
StGB

Der Täter setzt durch das Sich-Betrinken eine Kausalkette in Gang, an deren Ende der Erfolg (hier Zerstören der Tasche) steht. Gegen dieses Modell spricht, dass es nicht völlig mit den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts übereinstimmt. § 22 StGB setzt nämlich ein unmittelbares Ansetzen voraus. Bei einer sehr großen Zeitspanne zwischen Sich-Betrinken und eigentlicher Tathandlung, könnte ein unmittelbares Ansetzen nicht gegeben sein.

Für dieses Modell spricht, dass es von allen Modellen der alic am überzeugendsten ist. Das Gerechtigkeitsempfinden verlangt eine Bestrafung des Täters, die über die Bestrafung des § 323 a StGB hinausgeht. Würde man kein Modell der alic annehmen, könnte sich jedermann in einen schuldlosen Zustand betrinken und dann Straftaten mit milder Strafe begehen.

Zudem geht W im vorliegenden Fall direkt zur Party des R und zerstört die Tasche. Die Bedenken des unmittelbaren Ansetzens wegen zu großer Zeitspanne ergeben sich im Fall nicht. Das Tatbestandsmodell ist anzunehmen. Der objektive Tatbestand des § 303 I StGB liegt vor. (Siehe oben) Ebenso kann der subjektive Tatbestand und die Rechtswidrigkeit der vorherigen Prüfung übernommen werden (siehe oben).

### III. Schuld

W müsste schuldhaft gehandelt haben. Als W den ersten Schluck Alkohol getrunken hat, war er schuldigfähig. W ist also nicht wie zuvor gem. § 20 StGB entschuldigt. W handelte schuldhaft.

### IV. Ergebnis

W hat sich gem. § 303 I StGB wegen Sachbeschädigung strafbar gemacht, indem er sich betrunken hat. Gem. § 303 c StGB ist ein Strafantrag erforderlich. Dieser wurde laut Bearbeitervermerk gestellt

## **Teil II: Fragen**

### Frage 1:

Die Gebotenheit ist eine sozialetische Einschränkung des Notwehrrechts.

Als Fallgruppen gibt es:

- Krasses Missverhältnis zwischen geschütztem und angegriffenem Rechtsgut
- Bagatelanganriffe
- Provokationsfälle (Absichts-, Abwehr- und sonstige schuldhafte Provokation)
- Angriffe nahestehender Personen und schuldlos Handelnder (wie zb Kinder)

### Frage 2:

Das Jedermann-Festnahmerecht ist ein Rechtfertigungsgrund. Dieser kann angewandt werden, wenn ein Bürger einen anderen zum Zweck der Strafverfolgung festhält. Das Merkmal der Festnahmelage (Begehen der Tat) könnte problematisch sein, wenn jemand festgehalten wird, der die Tat tatsächlich nicht begangen hat. Es gibt die Position der materiellen Lösung, die die Rechtfertigung der Tat ablehnt,

Zu oberflächlich

Zu knapp  
Wie wirkt sich der error in objecto hier aus?

wenn die Tat nicht begangen wurde. Zudem gibt es eine prozessuale Lösung. Diese nimmt eine Rechtfertigung an, wenn die Tat nicht begangen wurde, aber der Festhaltende aufgrund der äußeren Umstände und ohne Sorgfaltspflichtverletzung davon ausgehen konnte, dass der Festgehaltene die Tat begangen hat. Für die prozessuale Lösung spricht, dass der Festhaltende für die Rechtsordnung eintritt. Zudem kann nicht erwartet werden, dass jemand ohne polizeiliche Kenntnisse überblickt, wozu ein Richter Wochen braucht. Auch lässt die Systematik einen Verdacht genügen. Die gesamte StPO setzt nur einen Verdacht voraus, ebenso § 127 II StPO. Für die materiell-rechtliche Lösung spricht der Wortlaut des § 127 I StPO, der von „Tat“ spricht. Zudem darf dem Festgehaltenen nicht das Notwehrrecht genommen werden. Der Festhaltende kann über den Erlaubnistatbestandsirrtum ausreichend geschützt werden. Die besseren Argumente sprechen für die materielle Lösung.

**Votum:** Eine erheblich über den durchschnittliche Anforderungen liegende Leistung. Beim objektiven Tatbestand war eher auf ein Beschädigen abzustellen, da der Sachverhalt für ein Zerstören nicht genug hergibt. Der subjektive Tatbestand wurde ordentlich geprüft. Bei der Prüfung der Schuld wurde § 20 StGB gesehen. Bei der Prüfung der alic wurden Ausnahme-, und Ausdehnungsmodell ordentlich geprüft. Beim Anknüpfungspunkt des Sich-Betrinkens wurden die beiden Theorien auch ordentlich dargestellt. Beim subjektiven Tatbestand stellte sich die Frage, wie der spätere Irrtum zu beurteilen ist, wenn auf das Sich-Betrinken als Tathandlung abgestellt wird. Fragen 1 und 2 wurden ordentlich beantwortet.

## Lösungsvorschlag für die Korrigierenden:

### Gutachten

 **Aufbauhinweis:** In sog. a.l.i.c. Fällen stellt sich ein besonderes Aufbauproblem. Je nachdem welches Modell in der Lösung vertreten wird, bietet sich ein anderer Prüfungsaufbau an. Ausgangspunkt ist dabei, dass als Anknüpfungspunkt für die Strafbarkeit des a.l.i.c.-Täters verschiedene Handlungen in Betracht kommen:

- 1) Die „eigentliche“ Tathandlung (z.B. das Beschädigen/Zerstören der Tasche -> hier greift allerdings § 20 StGB);
- 2) Das Sich-Betrinken (in noch schuldfähigem Zustand).

Um sowohl alle Modelle diskutieren zu können als auch einen gut nachvollziehbaren Prüfungsaufbau zu präsentieren (der Prüfungsaufbau darf selbst in der Klausur auf keinen Fall erklärt werden!), empfiehlt sich folgendes Vorgehen:

- a) Wenn das Ausnahme- oder das Ausdehnungsmodell bevorzugt wird, sollte nur an die „eigentliche“ Tathandlung (1. Prüfung) angeknüpft werden. Die a.l.i.c. taucht dann im Prüfungspunkt der Schuld auf. Dort sollten *alle* vertretenen Modelle diskutiert werden und sich dann für das Ausnahme- oder Ausdehnungsmodell entschieden werden.
- b) Wenn sich für das Tatbestandsmodell oder die Werkzeugtheorie entschieden wird, sollten im Rahmen der 1. Prüfung, unter dem Prüfungspunkt Schuld, Ausnahme- oder Ausdehnungsmodell abgelehnt werden. Dann sollte eine weitere Strafbarkeitsprüfung mit dem „Sich-Betrinken“ als Tatbestandshandlung (i.V.m. den Grundsätzen der a.l.i.c.) eröffnet werden und dort Tatbestandsmodell oder Werkzeugtheorie bejaht werden.
- c) Wenn die Figur der a.l.i.c. für unzulässig gehalten wird, sollten bei der 1. Prüfung Ausnahme- oder Ausdehnungsmodell und bei der 2. Prüfung Tatbestandsmodell und Werkzeugtheorie abgelehnt werden. Grundsätzlich wird dann schließlich unter einem neuen (3.) Prüfungspunkt eine mögliche Strafbarkeit wegen § 323a StGB geprüft. Diese Vorgehensweise ist aus zweierlei klausurtaktischen Gründen im konkreten Fall nicht empfehlenswert: Zum einen ist nur nach der Strafbarkeit gem. § 323a StGB ausgeschlossen ist. Zum anderen wird – ohne ins Hilfsgutachten wechseln zu müssen – die Problematik des error in objecto im Rahmen der a.l.i.c. Prüfung nicht thematisiert. Ausgehend hiervon wird in der folgenden Lösung das Aufbauschema b) gewählt, weil so (aufbautechnisch) die Kombination des error in objecto mit der a.l.i.c. am überzeugendsten thematisiert werden kann.

## **Strafbarkeit des W**

### **A. Gem. § 303 I StGB**

Indem W die Tasche der C mit einer Schere zerschnitten hat, könnte er sich gem. § 303 I StGB wegen Sachbeschädigung strafbar gemacht haben.

#### **1. Tatbestand**

##### **a) Objektiver Tatbestand**

W müsste zunächst den objektiven Tatbestand des § 303 I StGB erfüllt, also eine fremde Sache beschädigt oder zerstört haben. Bei der Handtasche der C handelt es sich um eine zumindest nicht im Alleineigentum des W stehende Sache, weshalb diese als für W fremd i.S.v. § 303 I StGB anzusehen ist. Darüber hinaus stellt die Handtasche einen körperlichen Gegenstand i.S.v. § 90 BGB und mithin eine Sache dar. Ein taugliches Tatobjekt liegt somit vor.

Unter einer weiterhin erforderlichen Beschädigung ist eine solche Einwirkung auf die Sache zu verstehen, in deren Folge die Substanz und/oder die bestimmungsgemäße Brauchbarkeit nicht nur

unerheblich beeinträchtigt wird. Ausgehend von den Schilderungen im Sachverhalt schnitt W die Tasche der C mit einer Schere in zwei Hälften. Die hierin zu sehenden (körperlichen) Einwirkungen führen zu einer nicht nur unerheblichen Substanzbeeinträchtigung sowie einer Brauchbarkeitsminderung. Die Tasche muss aufwendig genäht werden und erfährt hierdurch einen erheblichen Wertverlust. Weder als Anlageobjekt noch als tragfähiges Behältnis ist sie in diesem Zustand tauglich, weshalb von einer Beeinträchtigung ausgegangen werden kann. Ob zudem ein Zerstören vorliegt, mithin die Gebrauchsfähigkeit vollständig aufgehoben worden ist, kann dem Sachverhalt nicht entnommen werden (a.A. mit guter Begründung vertretbar), weshalb dies zugunsten des W zu verneinen ist.

 **Hinweis:** Da das Zerstören i.E. die gesteigerte Form des Beschädigens (als weiterer Tatbestandsalternative) bezeichnet und das Zerstören dem Sachverhalt nicht hinreichend entnommen werden kann, genügt es, wenn lediglich das Beschädigen als Tatbestandsmerkmal bejaht wird.

Ferner muss überprüft werden, ob die Handlung des W kausal für die Beschädigung der Handtasche der C war. Kausal ist eine Handlung nach der (herrschenden) *conditio-sine-qua-non*-Formel (i.S.d. der Äquivalenztheorie) dann, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiere. Hätte W die Handtasche der C nicht in zwei Hälften geschnitten, wäre diese nicht beschädigt oder zerstört worden. Somit war die Handlung des W kausal für die Beschädigung der Handtasche der C. Darüber hinaus müsste der Erfolg dem W objektiv zurechenbar sein. Dies ist zu bejahen, wenn durch die Handlung eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen wurde und sich diese im konkreten Erfolg realisiert hat. Durch das Zerschneiden der Handtasche in zwei Hälften hat W eine rechtlich missbilligte (Sachbeschädigungs-)Gefahr geschaffen, die sich in der Sachbeschädigung der Handtasche der C realisierte. Ein atypischer Kausalverlauf oder andere Faktoren, welche die Zurechnungskette unterbrechen könnten, sind nicht ersichtlich. Der Erfolg kann vor diesem Hintergrund als das „Werk“ des W angesehen werden, sodass auch die objektive Zurechnung zu bejahen ist.

## **b) Subjektiver Tatbestand**

Darüber hinaus müsste W vorsätzlich gem. § 15 StGB, also mit Wissen und Wollen hinsichtlich der Tatbestandsverwirklichung gehandelt haben. Zwar wollte dieser eine Handtasche beschädigen und handelte grds. insoweit mit Vorsatz in der Vorsatzform des *dolus directus* 1. Grades. Allerdings sollte nach seiner Vorstellung die Tasche des R hiervon betroffen sein. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob sich der hierin zu sehende Irrtum des W, hier in Form einer Objektverwechslung (sog. *error in objecto*), auf den Vorsatz auswirkt. Nach der zutreffenden h.M. lässt solch eine Fehlvorstellung bei gleichwertigen Tatobjekten als bloßer Motivirrtum den Vorsatz unberührt. Reine tatmotivische Beschränkungen müssen unberücksichtigt bleiben. Entscheidend ist, dass W eine fremde Sache

beschädigen wollte und dies objektiv auch getan hat. § 303 I StGB verlangt, dass eine fremde Sache beschädigt oder zerstört wird, dabei ist die Identität des Eigentümers irrelevant. Dementsprechend handelte W auch vorsätzlich hinsichtlich der Beschädigung der Tasche der C.

 **Hinweis:** Die Vorsätzlichkeit des Handelns wird durch eine Trunkenheit nicht in Frage gestellt; diese wirkt sich (möglicherweise) nur auf die Schuldfähigkeit aus.

## 2. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich, weshalb W ferner rechtswidrig handelte.

## 3. Schuld

Fraglich ist, ob W auch schuldhaft gehandelt hat, da er zum Zeitpunkt der Beschädigung der Handtasche 3,1 ‰ BAK hatte.

 **Hinweis:** Bevor sich auf die Problematik der actio libera in causa „gestürzt“ wird, muss dargestellt werden, dass eine Strafbarkeit infolge der Anwendung der Vorschriften des Allgemeinen Teils (§ 20 StGB) ausscheidet.

### a) Schuldausschließungsgrund, § 20 StGB

Der Schuldausschließungsgrund der krankhaften seelischen Störung gem. § 20 StGB könnte hier einschlägig sein. Das Eingangsmerkmal, die alkoholbedingte reversible Intoxikation, wird von der h.M. als krankhafte seelische Störung angesehen (a.A.: tiefgreifende Bewusstseinsstörung, ebenfalls vertretbar). Infolge dieser Intoxikation müsste W einsichts- oder steuerungsunfähig sein. Es existiert zwar keine starre Promillegrenze, bei der stets eine Schuldunfähigkeit angenommen werden kann. Hier war W laut Bearbeitervermerk aufgrund seiner Alkoholisierung steuerungsunfähig und infolgedessen nicht fähig, das Unrecht der Tat einzusehen.

 **Hinweis:** Bei den vorerwähnten (BAK-)Schwellenwerten im Kontext des § 20 StGB handelt es sich um bedeutsame Beweisanzeichen für die Schuldunfähigkeit bei einem Alkoholrausch; diesen wird somit zwar eine erhebliche Indizwirkung zugeschrieben, allerdings entbindet dies nicht von der (richterlichen) Pflicht zur Feststellung im Einzelfall aufgrund der Berücksichtigung (weiterer) objektiver und subjektiver Umstände (Gesamtschau). Es existiert insofern nämlich kein allgemeiner Erfahrungssatz, ab welcher BAK-Grenze Schuldunfähigkeit allgemein angenommen werden kann. Es darf daher nicht automatisch auf Einsichts- oder Steuerungsunfähigkeit geschlossen werden, notwendig ist stets eine Gesamtschau (ggf. mit sachverständiger Unterstützung). Im konkreten Fall konnte dies jedoch aufgrund des Bearbeitervermerks ohne eine Gesamtschau angenommen werden.

Daher sind grundsätzlich die Voraussetzungen des § 20 StGB gegeben und die schuldhaftige Begehung der Tat ist mithin ausgeschlossen.

b) Ausnahme nach Grundsätzen der *actio libera in causa*?

Problematisch erscheint vorliegend, dass W den Zustand der Schuldunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt hat, um später strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden zu können (sog. Doppeltvorsatz; daher vorsätzliche a.l.i.c. denkbar). Strittig ist, ob in diesen Konstellationen eine Strafbarkeit wegen des Beschädigens der Handtasche dennoch ausnahmsweise angenommen werden kann. Insofern existieren unterschiedliche Begründungsmodelle.

 **Hinweis:** Im Problemaufriss kann auch auf das kriminalpolitische Bedürfnis der Strafbarkeitsbegründung nach den Grundsätzen der a.l.i.c. eingegangen werden, welches freilich nur besteht, wenn es sich um eine Tat mit hohem Strafraumen handelt (wie z.B. §§ 212, 211 StGB). Denn im Übrigen existiert mit dem Tatbestand des strafbaren Vollrauschs (§ 323a StGB) eine Strafnorm, die in derartigen Fällen einschlägig ist und das Gefährdungspotenzial erfasst, das sich daraus ergibt, dass man sich „hemmungslos betrinkt“. Gerade bei Delikten mit niedrigerem Strafraumen bzw. bei fahrlässigen Handlungen ist man auf das Konstrukt der *actio libera in causa* auch kriminalpolitisch nicht angewiesen. Siehe jedoch oben die klausurtaktischen Gründe

Nach den Vertretern des Ausnahmmodells ist die a.l.i.c. eine ungeschriebene, gewohnheits- und richterrechtlich anerkannte, Ausnahme vom Schuldgrundsatz (also dem sog. Koinzidenzprinzip, nach dem der Täter zum Zeitpunkt der Tatausführung schuldfähig sein muss). Die Zubilligung der Schuldunfähigkeit sei nicht gerechtfertigt, wenn die Unfähigkeit vorsätzlich und gerade deshalb herbeigeführt wurde, um später straflos (da schuldunfähig) eine vorsätzliche Tat begehen zu können. Argumentiert wird hierbei, dass die fehlende Schuld bei Tatbegehung durch schuldhaftes Vorverhalten ausgeglichen wird. Auch müsse dem Täter die Berufung auf § 20 StGB versagt werden, da er sich rechtsmissbräuchlich verhält.

Das Ausnahmmodell ist jedoch abzulehnen. Es ist nicht mit dem Koinzidenzprinzip und Art. 103 II GG vereinbar, da sonst eine Ausnahme einer im Wortlaut eindeutigen gesetzlichen Regelung zu Lasten des Täters vorliegen würde.

Die Vertreter des Ausdehnungsmodells sehen den Begriff der „Begehung der Tat“ in § 20 StGB als extensiv auslegbar an. Demnach beginnt die Tatbegehung i.S.v. § 20 StGB bereits mit dem Sich-Betrinken als vortatbestandliches, aber auf Tatbestandsverwirklichung bezogenes Vorverhalten. Die Ausdehnung fände vergleichbar auch bei §§ 17, 35 I 2 StGB statt. Auch das Ausdehnungsmodell ist abzulehnen, da es nicht mit dem aus §§ 8, 16 I StGB folgenden Koinzidenzprinzip vereinbar ist und damit wiederum gegen Art. 103 II GG verstößt. Nichts ist dafür ersichtlich, dass der Gesetzgeber in § 20

StGB einen anderen Tatbegriff verwendet als z.B. in § 22 StGB. Das Ausdehnungsmodell führt auch zu Problemen beim Versuchsbeginn, da dieser dann bereits im „Ansetzen zum Trinken“ gesehen werden müsste.

Beide Begründungsmodelle begegnen schwerwiegenden Bedenken und widersprechen dem Wortlaut des § 20 StGB. Daher kann die einzig denkbare Anknüpfungshandlung für eine Strafbarkeit über die Rechtsfigur der a.l.i.c. das „Sich-Betrinken“ sein. Somit ist als nächstes zu prüfen, ob W sich wegen Sachbeschädigung durch das „Sich-Betrinken“ strafbar gemacht haben könnte.

**💡 Hinweis:** Wer § 20 StGB und Ausnahme- oder Ausdehnungsmodell annimmt (mithin schuldhaftes Handeln bejaht), muss noch § 17 StGB ansprechen, da W davon ausgeht, wegen Schuldunfähigkeit nicht bestraft werden zu können. Allerdings wird § 17 StGB von § 20 StGB nach h.M. auch bereits dann verdrängt, wenn § 20 StGB nur von den Voraussetzungen her vorliegt, auch wenn im Ergebnis keine Schuldunfähigkeit angenommen wird.

#### 4. Ergebnis

W hat sich wegen des Zerschneidens der Handtasche der C nicht gem. § 303 I StGB strafbar gemacht.

#### B. Gem. § 303 I StGB i.V.m. den Grundsätzen der a.l.i.c.

Indem W sich betrank, um im Zustand der Schuldunfähigkeit die Tasche der C mit einer Schere zerschneiden zu können, könnte er sich gem. § 303 I StGB i.V.m. den Grds. der a.l.i.c. wegen Sachbeschädigung strafbar gemacht haben.

#### 1. Tatbestandsmäßigkeit

##### a) Objektiver Tatbestand

Zunächst erscheint fraglich, ob überhaupt an das „Sich-Betrinken“ als tatbestandliche Handlung angeknüpft werden kann; insofern werden unterschiedliche Ansichten bzw. Begründungsmodelle vertreten:

Die Vertreter der Werkzeugtheorie sehen die a.l.i.c. als einen Sonderfall der mittelbaren Täterschaft an. Der Täter mache sich durch das Betrinken zum eigenen (schuldunfähigen) „Werkzeug“ (Werkzeug seiner selbst). Daher liege letztlich ein Fall der mittelbaren Täterschaft gem. § 25 I Alt. 2 StGB vor. Bei der mittelbaren Täterschaft wird stets an die Handlung angeknüpft, mit welcher der mittelbare Täter den Vordermann „losschickt“ (hier: Sich-Betrinken). Dem ist entgegenzuhalten, dass § 25 I Alt. 2 StGB nur von Tatbegehung durch einen „anderen“ spricht, daher ist ohne einen Wortlautverstoß (erneut: Art. 103 II GG) die mittelbare Täterschaft nicht auf Konstellationen anwendbar, in welchen der Täter

sich selbst zum Werkzeug macht. Außerdem ist zu beachten, dass nach der Konzeption der mittelbaren Täterschaft der Täter das Werkzeug steuern muss; hier verliert er die Herrschaft (über sich selbst im schuldunfähigen Zustand) gerade.

 **Hinweis:** Zur besseren Übersichtlichkeit kann man auch eine Sachbeschädigung in mittelbarer Täterschaft unter eigener Überschrift prüfen. Zwingend ist dies jedoch nicht, da sowohl Werkzeugtheorie als auch Tatbestandslösung an die Tathandlung des „Sich-Betrinkens“ anknüpfen.

Die Tatbestandslösung verlagert den Beginn der tatbestandlichen Handlung auf den Zeitpunkt des „Sich-Betrinkens“ vor. Zu diesem Zeitpunkt ist noch die Schuldfähigkeit gegeben. Das Tatbestandsmodell führt zu Friktionen mit den Grundsätzen zum unmittelbaren Ansetzen beim Versuch. Das Sich-Betrinken ist eine typische Vorbereitungshandlung, da in der Regel noch weitere wesentliche Zwischenakte bis zur Tatbestandsverwirklichung erforderlich sind und auch noch keine unmittelbare Rechtsgutsgefährdung vorliegt. Jedoch ist anzuerkennen, dass das Tatbestandsmodell im Einklang mit der Äquivalenz aller Bedingungen steht und das Simultaneitätsprinzip berücksichtigt wird. Daher ist ein Anknüpfen an das „Sich-Betrinken“ als Tathandlung möglich. Somit ist die Vorverlagerungstheorie und damit die Konstruktion der a.l.i.c. im Tatbestandsmodell insgesamt anzunehmen (a.A. vertretbar, aber insb. aus klausurtaktischen Gründen – Ausschluss des § 323a StGB – empfiehlt sich die Annahme des Tatbestandsmodells).

Die Handlung müsste für den Erfolgseintritt kausal sein. Denkt man sich das „Sich-Betrinken“ des W hinweg, wäre er nicht in einen schuldunfähigen Zustand geraten und hätte nicht die Tasche der C zerschnitten. Damit ist die Handlung des W für die Beschädigung der Tasche der C kausal.

Durch das „Sich-Betrinken“ hat W auch ein rechtlich missbilligtes Risiko für die Beschädigung der Tasche der C geschaffen. Dieses Risiko hat sich im konkreten Erfolg, nämlich der Beschädigung der Tasche der C, realisiert. Damit ist der Erfolg W objektiv zurechenbar.

## **b) Subjektiver Tatbestand**

Fraglich erscheint weiter, wie sich der zuvor festgestellte error in objecto bei W im Rauschzustand auswirkt. Zwar ist dieser bei gleichwertigen Tatobjekten grds. unbeachtlich. Es stellt sich jedoch die Frage, wie der spätere Irrtum zu beurteilen ist, wenn auf das Sich-Betrinken als Tathandlung abgestellt wird:

Nach der Ansicht des Rechtsprechung ist die Objektverwechslung auch hier unbeachtlich. Es läge keine wesentliche Abweichung von Tatplan und Tatausführung vor, da der Täter das Objekt trifft, das er als das richtige identifiziert hat. Außerdem müsse die Unbeachtlichkeit erst recht beim

vollverantwortlichen In-Gang-Setzen der Kausalkette gelten. Demnach wäre hier die Verwechslung der Handtaschen unbeachtlich und W hätte vorsätzlich gehandelt.

Nach anderer Ansicht stellt sich aus Sicht des nüchternen Täters zum Zeitpunkt des Sich-Betrinkens der error in objecto im Rausch als Fehlgehen der Tat (aberratio ictus) dar. Danach würde hier die Verwechslung der Handtaschen dazu führen, dass W unvorsätzlich gehandelt hat (es wäre ein Versuch an der Handtasche des R zu prüfen, eine Fahrlässigkeitsprüfung an der Handtasche der C hingegen würde wegfallen, da eine fahrlässige Strafbarkeit einer Sachbeschädigung nicht in Betracht kommt).

Eine differenzierende Ansicht unterscheidet, ob der Täter im nüchternen Zustand davon ausging das Objekt noch identifizieren zu müssen. Falls ja, liegt ein unbeachtlicher error in objecto vor, falls nein eine aberratio ictus. Danach handelt es sich hier um einen error in objecto, da W auf der Party noch die Handtasche des R identifizieren musste, sodass W eine notwendige Identifizierung wohl bereits im nüchternen Zustand ins Auge gefasst hatte (a.A. mit entsprechender Begründung vertretbar).

Streitentscheid: Abzustellen ist auf ein vergleichbares Problem, wenn etwa beim Anstifter oder mittelbaren Täter nur der unmittelbar Ausführende einem Irrtum unterliegt. Danach kommt es darauf an, inwieweit die Abweichung vorsehbar war, wobei der Individualisierungszeitpunkt und das „Aus-den-Händen-Geben“ des Geschehens zu berücksichtigen ist. Hier überlässt der Täter sich selbst (im betrunkenen Zustand) die Individualisierung. Dass im schuldunfähigen Zustand eine Objektsverwechslung vorkommt, widerspricht keinesfalls der allgemeinen Lebenserfahrung, sodass der Irrtum auch hier unbeachtlich sein muss. Demnach ist der Vorsatz hier zu bejahen (a.A. vertretbar). Es liegt auch der erforderliche Doppelvorsatz vor.

 **Hinweis:** Das Ergebnis ist weniger entscheidend als die Begründung hierzu.

## 2. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich.

## 3. Schuld

Eine Entschuldigung nach § 20 StGB kommt nicht in Betracht, da das „Sich-Betrinken“ in noch schuldfähigem Zustand vorgenommen wurde.

## 4. Ergebnis

W hat sich gem. § 303 I StGB (i.V.m. Grds. a.l.i.c) durch das „Sich-Betrinken“ wegen Sachbeschädigung bzgl. der Handtasche der C strafbar gemacht.

## Teil 2:

### Zu Frage 1:

Eine Notwehrhandlung ist geboten, wenn das Notwehrrecht nicht aus sozialetischen Gründen einzuschränken ist. Grundsätzlich ist die erforderliche Abwehr auch geboten und es besteht kein generelles Abwägungsgebot.

Es haben sich folgende Fallgruppen herausgebildet, in denen die Gebotenheit der Notwehrhandlung genauerer Betrachtung bedarf:

- bei völlig geringfügigen Eingriffen an der Grenze zum Angriff
- bei einem extremen Missverhältnis von angegriffenem und verletztem Gut („Kirschendiebstähle“)
- bei Angriffen von Kindern oder anderen schuldlos Handelnden
- bei Angriffen von nahestehenden Personen
- und in Provokationsfällen, in denen der Angegriffene ein Mitverschulden trägt, was mit dem Gedanken des Selbstverschuldens des Angreifers in Widerspruch steht.

### Zu Frage 2:

Das sog. „Jedermanns-Festnahmerecht“ ist im strafrechtlichen Deliktsaufbau als Rechtfertigungsgrund auf Ebene der Rechtswidrigkeit zu verorten. Umstritten ist innerhalb § 127 Abs. 1 StPO die Auslegung des Merkmals des Betroffenseins auf frischer „Tat“:

- nach e.A. (BGH und Teile der Lit.) genügt der dringende Tatverdacht, bzw. dass objektive Umstände diesen nahelegen und der Festnehmende aus der nach pflichtgemäßer Prüfung gewonnenen Überzeugung handelt, dass die Voraussetzungen des Festnahmerechts vorliegen und ihm insb. kein Sorgfaltsverstoß vorzuwerfen ist. Hierfür spricht, dass ein normaler Bürger nicht die geschulten Kenntnisse eines Polizisten hat, also von ihm erst recht nicht verlangt werden kann, dass er die Rechtslage in kurzer Zeit überblickt, wozu Richter ggf. mehrere Wochen benötigen. Ein systematischer Vergleich zu § 127 II StPO zeigt, dass dort ebenfalls der Verdacht einer Straftat genügt. Mithin agiert der Festnehmende im Interesse der Rechtsordnung.
- Nach a.A. reicht ein dringender Tatverdacht nicht aus, d.h. es muss tatsächlich eine Straftat begangen worden sein.
- Streitentscheid: Der Wortlaut spricht anders als in § 127 II StPO ausdrücklich von einer „Tat“ und gerade nicht von einem Verdacht. Vorausgesetzt wird also eine tatsächlich begangene Tat. Nach der Gegenauffassung würde dem Festgenommenen das Irrtumsrisiko aufgebürdet und damit das Notwehrrecht genommen, da er sich mangels eines „rechtswidrigen Angriffs“ nicht zur Wehr setzen dürfte. Demgegenüber wäre der Festnehmende bei der irrtümlichen

Annahme einer Straftat über die Irrtumsregeln (v.a. dem Erlaubnistatbestandsirrtum) hinreichend geschützt. Weiterhin obliegt dem „Normalbürger“ im Gegensatz zur Polizei keine rechtliche Pflicht zum Einschreiten.